

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Velmede hat mit Beschluss vom 12.08.2024 für den katholischen Friedhof St. Anna in Nuttlar folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Velmede für den katholischen Friedhof St. Anna in Nuttlar wurde vom Kirchenvorstand am ...12.09.2024... beschlossen und tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.2021 außer Kraft.

B Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Velmede/Friedhof in Nuttlar

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätte (Erdbestattung) für Verstorbene unter 5 Jahren alt (§13 FS) | 300,00 € |
| b) Reihengrabstätte (Erdbestattung) für Verstorbene ab 5 Jahren alt (§13 FS) | 750,00 € |
| c) Erdreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§17 FS) | 800,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§17 FS) | 800,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1-2 Grabstellen (pro Grabstelle 750,00 €) | 1.500,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 1- 2 Grabstellen (pro Grabstelle 750,00 €) | 1.500,00 € |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 750,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte und 1/25 der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Gebühren für die Bestattung

Aushebung und Verfüllung der Grabstelle

- | | | |
|---------|---|----------|
|a) | Für eine Erdbestattung
von Verstorbenen unter 5 Jahren | 550,00 € |
| | von Verstorbenen ab 5 Jahren | 900,00 € |
| b) | Für eine Urnenbeisetzung | 400,00 € |

III. Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle 200,00 €

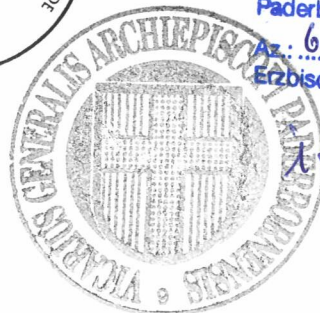
IV. Genehmigungsgebühr für Errichtung und Ergänzung von Gedenkzeichen

Die Genehmigungsgebühr für die Herstellung und Aufstellung eines Denkmals oder Gedenkzeichen beträgt 100,00 €

Gebühr für Ausgrabung und Umbettung werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmers erhoben.

Mehrede, 12.9.2024
Ort, Datum

V. J. Wied Vorsitzender
B. Pies Mitglied
W. Becker Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den ... 01.10.2024
Az.: 6.10.112234.30.10#634201118170-2012
Erzbischöfliches Generalvikariat

W. S. N. 2024

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 07.11.24 Az: 484 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.